



**FESTSETZUNGEN NACH § 9/1 BBauG**

GEPLANTE GEBÄUDE DEUTLICH ZEICHNEN UND BEZEICHNEN	Z	Z	Z	Z	BAUWEISE	BAUGESTALTUNG NACH § 103 BODENW				WEITERE FESTSETZUNGEN
						DACHNEIGUNG	GEB. HOHE	NEBENGEBAUDE	SOZIELLHOHE MAX.	
WA	I	0,4	0,5	—	30/25°	—	0,50	0,50	—	SATTELDACH
WA	I	0,4	0,5	—	30/25°	—	0,50	0,50	—	SATTELDACH
WA	I	0,4	0,5	—	30/25°	—	0,50	0,50	—	SATTELDACH
WA	II	0,4	0,8	—	30/25°	—	0,50	0,30	—	SATTELDACH
WA	II	0,4	0,8	—	30/25°	—	0,50	0,30	—	SATTELDACH
WA	II	0,4	0,8	—	0°	—	0,50	—	—	FLACHDACH
GGa										FLACHDACH

LINIEN FLÄCHEN U. PLANZEICH.		TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
WA	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET		Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baulinien, Baugrenzen und Sichtwinkel festgelegt. Nebengebäude mit flächendeckender Dacheindeckung sind zulässig.
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		Ungleiches Dachneigung auf einem Gebäude sind unzulässig. Die Dacheindeckung ausschließlich der Garagen hat in festem Ausbau zu erfolgen.
	OFFENTL. GRÜNFLÄCHE (Kinderspielfeld)		Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Höhe, Gesimshöhe und Dachneigung der Garagen aufeinander abzustimmen. Kellergaragen für Einfamilienhäuser sind zulässig, wenn eine ebenerdige Einfahrt ohne Rampe möglich ist. Einzel- und Gemeinschaftsgaragen erhalten ein Flachdach. Die Garagenzufahrten sind in festem Ausbau zu erstellen.
	PFLANZGEBOT für flächenhafte Anpflanzung		Der Bedarf an Stellplätzen und Garagen ist nach den Richtzahlen für Stellplatzbedarf, die zu § 64 Abs. 2 Bauordnung für NRW (BOD) i. F. v. 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 95) erlassen sind, auf den Baugrundstücken zu erbringen. Einzelstellplätze und Garagen können in den Baugruben außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen.
	FLANGEBIETSGRENZE		Strasßenseitige Einfriedigungen sind zulässig. Massive Einfriedigungen sollen eine Soehöhe von 0,3 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der strasßenseitigen Einfriedigung wird auf 0,7 m begrenzt. Einfriedigungen bei Mehrfamilienhäusern sind unzulässig. Begrenzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen können in einer Soehöhe bis zu 0,3 m zugelassen werden.
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG		Die Bepflanzung und die Einfriedigung in den Sichtwinkeln darf eine Höhe von 0,7 m über Straßenkante nicht überschreiten.
	BAULINIE		Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche ist als Schutzpflanzung zwischen der A 30 und der anschließenden Wohnbebauung innerhalb eines Jahres nach Schulabnahme der Hausjekte anzulegen und dauernd zu unterhalten. Zu verwenden sind hohe einheimische Bäume mit dichtem Unterholz.
	BAUGRENZE		Soweit Wege in der Darstellung des Bebauungsplanes nicht als Verkehrsflächen ausgewiesen wurden, sind sie als private Wohnrechtewege anzusehen.
	SICHTWINKEL		In den Wohngebieten sind an jeder Stelle der Leistung Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,5 qm und bis zur Höhe der Brüstung des 1. Obergeschosses flach auf der Hauswand zulässig. Auf Vordächern und Kraxplatten ist die Anbringung von Werbeanlagen unzulässig. Außerdem kann an jeder Stelle der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 0,5 qm bis zur Oberkante der Erdgeschossfenster angebracht werden. Entsprechende Schilder sind als Ausnahme auch an Einfriedigungen und in Vorgärten zu lässig, wenn die Anbringung an der Hauswand den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllt. Ausnahmeweise können Werbeanlagen für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltung sowie Werbeanlagen für einen der Veranstalter zugewiesenen Zeitraum zugelassen werden.
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE		Für neu zu errichtende Gebäude und Gebäudeteile ist sicherzustellen, daß in den stündigen Aufenthaltsräumen (Wohn- und Schlafräumen) der Planungstabelle von 35/25 d B (A) eingehalten wird.
	OFFENE BAUWEISE		
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER		
	NUR HAUSGRUPPEN		
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND		
	GGa		
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN		
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		
	TRAFOSTATION		
	ÜBERBAUBARE FLÄCHE		

**HINWEISE**

- II WOHNGEBÄUDE (Bestand)
- NEBENGEBAUDE (Bestand)
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (nachrichtl.)
- REGEN- UND SCHMUTZWASSERKANAL
- SCHMUTZWASSERKANAL
- 100m-ZONE (AUTOBAHN)
- 40m-ZONE (AUTOBAHN)
- GEMARKUNGSGRENZE

**ÄNDERUNGEN**

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG - AUF EINWENDUNGEN VON: EIGENTUMER FLURSTÜCK 159 162 O.K.D. HERFORD 252	
NR	RATSBESCHLUSS VOM: ÄNDERUNGSZWECK
1	2.10.1975 AUFGABE DER VORH. KEHRE
2	2.10.1975 AUFGABE DER GEMEINSCHAFTS GARAGEN, UMLANUNG DER HAUSGRUPPEN
3	2.10.1975 ABÄNDERUNG DER STELLPLATZ ZE IN ÖFFENTL. PARKPLATZ

**STADT BÜNDE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 6  
AN DER SCHLOSSTRASSE  
GEMARKUNG HUNNEBROCK FLUR 2  
MASSTAB 1:1000  
AUSFERTIGUNG**

RECHTSGRUNDLAGEN §§ 2, 4-10 DES BUNDEBAUGESETZES - BBAUG - VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341, § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN - BODENW VOM 27.1.1970 - SGG NW S. 95 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDEBAUGESETZ VOM 23.6.1960 - SGG NW S. 95 UND DER BAUUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG - BBAUG VOM 25.9.1960 - SGG I S. 121	GROSSE DES PLANGEBIETES HA	KARTENGRUNDLAGE	DE DAKSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN HERFORD DEN 24. APRIL 1975 KREIS HERFORD DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER- U VERM. AMT L.S. GEZ. MÜLLER DIPL. ING. LTD. KREISVERMESS DIR.	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST DEN 197	DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT VON DER STADT BÜNDE - AMT FÜR PLANUNG, WIRTSCHAFT UND VERKEHR BÜNDE, DEN 29. APRIL 1975 DER STADTDIREKTOR IV. GEZ. TEGTMEIER DPL.-ING. TECHN. BEIGEORDNETER	DIE ÜBEREINSTEMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM 197 WIRD BESCHENIGT DEN 197	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2111 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BÜNDE VOM 25.10.1975 AUFGESTELLT BÜNDE, DEN 14. MAI 1975 BURGERMEISTER GEZ. MONING	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT BUNDESLIEDLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 210 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER ZEIT VOM 27. 5. 1975 BIS 27. 6. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN BÜNDE, DEN 30. JUNI 1975 DER STADTDIREKTOR I.A. GEZ. SCHUSTER STADTBERAMTSRAT	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VERFUGUNG VOM 16.12. 1975 WORDEN BÜNDE, DEN 18. FEBRUAR 1976 BURGERMEISTER GEZ. FUCHS	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VERFUGUNG VOM 16.12. 1975 GENEHMIGT WORDEN DETWOLD, DEN 16. DEZEMBER 1975 AZ 35.21.11-301 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT H 2 IM AUFTRAGE L.S. BAKKER	GEMÄSS § 12 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SOME ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 22. MÄRZ 1977 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 22.3. 1977 ÖFFENTLICH AUS BÜNDE, DEN 25. MÄRZ 1977 DER STADTDIREKTOR I.A. GEZ. SCHUSTER STADTBERAMTSRAT
---	-------------------------------	-----------------	--	---	--	---	--	---	---	--	--